

Satzung
über die Benutzung
der Spiel- und Bolzplätze, des Minifußballfeldes, der Sport- und Freizeitanlage
und der Skateanlagen der Gemeinde Teningen
(Benutzungsordnung Spiel- und Bolzplätze u.ä.)

Aufgrund der §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 der Polizeilichen Umweltschutzverordnung der Gemeinde Teningen hat der Gemeinderat der Gemeinde Teningen am 22. Februar 2022 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1
Zweck der Benutzungsordnung

Die Gemeinde Teningen stellt ihren Einwohnern Spiel- und Bolzplätze, ein Minifußballfeld, eine Sport- und Freizeitanlage sowie Skateanlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Die Benutzungsordnung soll den Aufenthalt und die Benutzung der Einrichtungen der Gemeinde Teningen regeln und die schutzwürdigen Belange der Benutzer, Anwohner und Gemeinde gewährleisten.

§ 2
Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich der Benutzungsordnung erstreckt sich auf folgende öffentliche Spielplätze:
- a) Spielplatz Nimburger Weg (Ortsteil Teningen)
 - b) Spielplatz Feldbergstraße (Ortsteil Teningen)
 - c) Spielplatz Maiwäldle (Ortsteil Teningen)
 - d) Spielplatz Schauinslandstraße (Ortsteil Teningen)
 - e) Spielplatz An der Elz, Am Sportfeld (Ortsteil Köndringen)
 - f) Schulspielplatz Köndringen, Hauptstraße
 - g) Spielplatz Wilhelm-Köllner-Straße (Ortsteil Köndringen)
 - h) Schulspielplatz Nimburg, Schulstraße
 - i) Spielplatz Buchweilerstraße (Ortsteil Bottingen)
 - j) Spielplatz Kreuzbrünle, Köndringer Straße (Ortsteil Heimbach)
 - k) Spielplatz Am Gallenbach (Ortsteil Heimbach)
 - l) Spielplatz Schwarzwaldstraße (Ortsteil Landeck)
- (2) Der Geltungsbereich erstreckt sich auf folgende öffentliche Bolzplätze der Gemeinde Teningen:

- a) Bolzplatz Nimburger Weg (Ortsteil Teningen)
 - b) Bolzplatz Bismarckstraße (Ortsteil Köndringen)
 - c) Bolzplatz Kaiserstuhlstraße (Ortsteil Nimburg)
 - d) Bolzplatz Am Gallenbach (Ortsteil Heimbach)
 - e) Bolzplatz „Schneckenalm“ (Ortsteil Bottingen)
- (3) Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das Minifußballfeld in der Ludwig-Jahn-Straße (Ortsteil Teningen).
- (4) Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Sport- und Freizeitanlage am Hungerberg (Ortsteil Köndringen).
- (5) Der Geltungsbereich erstreckt sich auf folgende öffentliche Skateanlagen:
- a) Skateanlage Ludwig-Jahn-Straße (Ortsteil Teningen)
 - b) Skateanlage Stüdle, Waldstraße (Ortsteil Nimburg)

§ 3 Zweckbestimmung

Die öffentlichen Spiel- und Bolzplätze, das Minifußballfeld, die Skateanlagen und die Sport- und Freizeitanlage der Gemeinde Teningen dienen der Entfaltung der Kinder, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Ein- und Ausübung sozialen Verhaltens. Die Schulsportplätze sowie die Sport- und Freizeitanlage dienen zudem dem lehrplanmäßigen Sportunterricht der Schulen. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

§ 4 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

- (1) Die Benutzung der in § 2 Absatz 1 genannten öffentlichen Spielplätze, der in § 2 Absatz 2 Buchstaben a), c) und d) genannten öffentlichen Bolzplätze sowie der in § 2 Absatz 4 genannten Sport- und Freizeitanlage ist Kindern im Alter bis zu 14 Jahren gestattet.
- (2) Die Benutzung der in § 2 Absatz 5 genannten öffentlichen Einrichtungen ist Personen im Alter bis zu 21 Jahren gestattet. Die Benutzung der in § 2 Absatz 2 Buchstaben b und e sowie in Absatz 3 genannten öffentlichen Einrichtungen erfolgt ohne Altersbeschränkung.
- (3) Jugendliche und Erwachsene dürfen sich als Aufsichtsperson spielender Kinder auf den öffentlichen Einrichtungen aufhalten. Bei der Ausübung des Sportunterrichts der Schulen der Gemeinde Teningen steht die Benutzung vorrangig den Schülerinnen und Schülern zu.

§ 5 Benutzungszeiten

- (1) Die in § 2 Absatz 1 bis 5 genannten öffentlichen Einrichtungen sind täglich von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 20 Uhr zur Benutzung freigegeben. Die Benutzung des Spielplatzes Maiwäldle (§ 2 Absatz 1 Buchstabe c) ist täglich von 8 bis 20 Uhr ohne Einschränkung in der Mittagszeit möglich.
- (2) Außerhalb der in Absatz 1 angegebenen Benutzungszeiten darf der Verbindungsweg zum bloßen Überqueren des Geländes benutzt werden. Die Ruhebänke auf dem Schulspielplatz Nimburg (§ 2 Absatz 1 Buchstabe h) dürfen ganztägig zum Verweilen genutzt werden.

§ 6 Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der in § 2 Absatz 1 bis 5 genannten öffentlichen Einrichtungen sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer Benutzer und der Anwohner zu vermeiden.
- (2) Die Spiel- und Bolzplätze, das Minifußballfeld, die Skateanlagen sowie die Sport- und Freizeitanlage und deren Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder gegen die Bestimmungen der §§ 4 und 5 benutzt oder betreten werden.
- (3) Sämtlicher Abfall und Müll ist von den Besuchern wieder mitzunehmen oder in den dafür bestimmten Abfallbehältern auf den Geländen zu entsorgen. Insbesondere ist das Wegwerfen von Zigarettenstummeln verboten.
- (4) Auf den Spiel- und Bolzplätzen ist insbesondere untersagt:
 - a) Hunde oder sonstige Tiere mitzunehmen;
 - b) die Anlagen mit Fahrrädern oder Mofas zu befahren;
 - c) Sitzbänke vom Aufstellort zu entfernen oder zweckwidrig zu nutzen;
 - d) Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
 - e) Schuss- oder Schleudergeräte oder sonstige gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
 - f) Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
 - g) Rundfunk- und Lautsprecheranlagen in störender Lautstärke spielen zu lassen;
 - h) das Übernachten und Zelten;
 - i) das Rauchen.
- (5) Folgender Sicherheitshinweis wird auf den Spielplatzschildern an den Spielplätzen gem. § 2 Absatz 1 a), b) sowie d) bis l) angebracht:

Fahrradhelme sollen beim Spielen abgenommen werden.

Auf das Spielplatzschild für den Spielplatz gem. § 2 Absatz 1 Buchstabe c wird folgender Hinweis angebracht:
Fahrradhelme sollen beim Spielen mit Ausnahme der Benutzung der Seilbahn abgenommen werden.

§ 7 Haftung

Die Benutzung der Spiel- und Bolzplätze, des Minifußballfelds, der Sport- und Freizeitanlage und der Skateanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die dem Benutzer oder Dritten durch die Nutzung der Einrichtungen entstehen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten und strafbare Handlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf einem der in § 2 aufgeführten öffentlichen Einrichtungen gegen §§ 4, 5, 6 und 7 dieser Satzung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 EUR geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle bisher geltenden Satzungen und Benutzungsordnungen für die in § 2 genannten Spiel- und Bolzplätze, des Minifußballfeldes, der Sport- und Freizeitanlage und der Skateanlagen außer Kraft.

Teningen, den 22. Februar 2022

Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bereitgestellt am
04.03.2022